

**Ines Glück  
Hebamme  
Schwanthaleralle 26  
67061 Ludwigshafen/Rh.**

**Im folgenden „Hebamme“ genannt.**

## **Allgemeine Vertragsbedingungen**

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für vertragliche Beziehungen zu oben genannter Hebamme.

### **Terminverlegung:**

Da die Hebamme berufsbedingt zu unplanmäßigen Einsätzen gerufen wird, kann sie gelegentlich Termine, auch kurzfristig, nicht wahrnehmen.

In solchen Fällen wird sie so schnell wie möglich einen Ersatztermin vereinbaren.

### **Haftung:**

Die Hebamme haftet für Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für die Tätigkeit jeder Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.

### **Datenschutz und Schweigepflicht:**

Im Rahmen dieser Dienstleistung werden personenbezogene Daten der Patientin wie auch der geborenen/ungeborenen Kinder von der Hebamme als verantwortliche Stelle erhoben, verarbeitet und genutzt. Neben den Angaben zur Person und sozialem Status (Name, Adresse, Kostenträger usw.) gehören hierzu insbesondere auch die für die Behandlung notwendigen medizinischen Befunde. Ein Umgang mit diesen Daten erfolgt lediglich, soweit dies für die Erbringung, Abrechnung oder Sicherung der Qualität der Hilfestellung der Hebamme erforderlich ist. Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, wenn die Patientin einwilligt oder eine gesetzliche Grundlage hierfür besteht, was in folgenden Konstellationen regelmäßig der Fall ist:

- Die Abrechnung mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern, insbesondere Krankenkassen, erfolgt direkt gegenüber diesen. Sei es durch die Hebamme unmittelbar oder entsprechend § 301a Abs. 2 SGB V über eine externe Abrechnungsstelle.
- Bei Privatpatientinnen oder im Rahmen von Wahlleistungen erfolgt die Abrechnung direkt gegenüber den Patienten, sei es durch die Hebamme unmittelbar oder mit separat zu erklärender Einwilligung der Patientin über eine externe Abrechnungsstelle.

### **Privatrechnungen**

Private Rechnungen der Hebamme an Selbstzahlerinnen sind innerhalb der vereinbarten und angegebenen Frist zu bezahlen, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder die Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB).

Hinweis: Die zahlreichen Tarife der PKV unterscheiden sich im Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe und Erstattung erheblich. Einige Tarife schließen Hebammenhilfe und Leistungen komplett aus, andere erstatten Leistungen in vollem Umfang. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der verschiedenen Versicherungstarife und den Umfang der Leistungserbringung durch die Versicherung. Die Patientin ist daher in vollem Umfang für die von der Hebamme erbrachten Dienstleistungen zahlungspflichtig, unabhängig vom Erstattungsumfang und Zeitpunkt durch die Versicherung oder Beihilfestelle.

### **Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug über das vereinbarte Zahlungsziel hinaus, wird neben Verzugszinsen in marktüblicher Höhe für jede Mahnung eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € verbindlich vereinbart und berechnet.

